STELLUNGNAHME

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

26.06.2023

Stellungnahme

Stadt Lörrach
26. JUNI 2023
- Baurechtsbehörde -

Fachbereich Sachgebiet	**Fachbereich Umwelt** **Gewerbeaufsicht**
Sachbearbeiter	**Frau Büscher**
Telefon	07621/410-3347
E-Mail	almut-beate.buescher@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	128.9/BA, Bü

Bauvorhaben: 2130-00379/23
Lörrach, ~ unbekannter Straßenname, Flst. Nr. 6275
Koordination des Vorhabens: Dieter-Kaltenbach-Stiftung, Neubau einer Nebenanlage: Errichtung Naturkindergarten mit Jurte, Personalwagen und Nebenanlagen in Lörrach

Ergebnis:

☐ Unsere Belange sind nicht betroffen.

☐ Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken. Wir stellen keine weiteren Anforderungen an das Vorhaben.

☐ Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken:

☒ Das o.g. Vorhaben kann nur unter den auf den weiteren Seiten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen werden:

Die Stellungnahme basiert auch auf den Nachforderungen vom 26.6.2023.

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Anhang zur Baugenehmigung:

26.06.2023

Fachbereich	**Umwelt**
Sachgebiet	**Gewerbeaufsicht**
Sachbearbeiter	**Frau Büscher**

Bauvorhaben: 2130-00379/23
Lörrach, ~ unbekannter Straßenname, Flst. Nr. 6275
Koordination des Vorhabens: Dieter-Kaltenbach-Stiftung,
Neubau einer Nebenanlage: Errichtung Naturkindergarten mit Jurte, Personalwagen und Nebenanlagen in Lörrach

Nebenbestimmungen und Hinweise

Stadt Lörrach
26. JUNI 2023
- Baurechtsbehörde -

☐ **Bedingungen:**

☐ **Auflagen:**

☐ **Voraussetzung zur Baufreigabe:**

☒ **Hinweise:**

Verordnung über Arbeitsstätten: Hinweise des Sachgebiets Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Lörrach als Untere Arbeitsschutzbehörde an den Bauherrn / Arbeitsstättenbetreiber

Ihr Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Naturkindergartens mit Jurte, Personalwagen und Nebenanlagen auf dem Flurstück 6275, Lörrach, Oberer Talweg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im betreffenden Bauvorhaben geplanten Arbeitsplätze nur als solche genutzt werden dürfen, wenn die nachfolgend genannten, aus der Arbeitsstättenverordnung sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) resultierenden arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
Sie geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder und konkretisieren im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten.
Bei Einhaltung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Um nachträgliche - gegebenenfalls erhebliche - Investitionen zur Umsetzung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen zu vermeiden, empfehlen wir, bereits bei der Errichtung des Gebäudes folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Den Arbeitnehmern sind abschließbare Schränke (z. B. Spinde mit Haken außen) zur Verfügung zu stellen, die eine getrennte Unterbringung von Straßen- und Berufskleidung, der notwendigen Wetterschutzkleidung sowie die sichere Unterbringung von Wertsachen ermöglichen.

2. Um den Zugang zum Personalwagen, der Jurte und den Toilettenanlagen am Lagerwagen sicher nutzbar zu machen, ist als Schutzmaßnahme z. B. das Anbringen einer Überdachung, Wind- und Wetterschutz gemäß ASR A 1.8 „Verkehrswege“ erforderlich.

3. Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ASR A1.3" und "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – ASR A2.3" gestaltet und gekennzeichnet werden. Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

4. Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch ein Geländer bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste gesichert sein.